

II-12430 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6016 18
1994 -02- 02

ANFRAGE

der Abgeordneten Heindl, Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Schotterabbau und Deponieprojekt Oberolberndorf/NÖ

Mit der Berggesetznovelle 1990 wurde die Liste der grundeigenen Stoffe erweitert und damit Schotterabbau, der bisher gewerberechtlich zu beurteilen war, in den Geltungsbereich des Berggesetzes transferiert. Aufgrund dieser Bestimmungen hat auch Herr Karl Weinlinger den Abbau von grundeigenen Stoffen auf den Grundstücken Nr. 1438, 1439, 1440 und 1441, Katastralgemeinde Oberolberndorf, mitgeteilt und damit die Gewinnungsbewilligung ex lege erhalten. Der Schotterabbau erstreckt sich insgesamt auf 60.661 m² und stellt daher eine Großanlage dar. Soweit den unterzeichneten Abgeordneten bekannt ist, wurde für den projektierten Schotterabbau kein bergrechtliches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 146 Berggesetz durchgeführt und ist dadurch auch eine Mitsprache der Nachbarn unterblieben. Außerdem wurde bekannt, daß nach Aushub des Schottermaterials die so geschaffene Grube zur Deponierung von ungefährlichem Abfall verwendet werden soll und bereits in eineinhalb Jahren Aufschüttungen erfolgen sollen.

In der Nähe des projektierten Schotterabbaus befinden sich Weinberge und eine Mühle. Die Nutzung der Weinberge wird durch dieses Schotterabbauprojekt infolge Staubbewirkung für die Zukunft ausgeschlossen. Ebenso würde es dem Betrieb der Mühle ergehen, die gerade auf ein Lufttrocknungsverfahren für das Getreide umgestellt hat.

Die betroffene Bevölkerung wird von den Behörden über die geplanten Projekte im Unklaren gelassen. Es sprechen alle Indizien dafür, daß notwendige Genehmigungsverfahren unterblieben sind oder nicht ausreichend kundgemacht wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher folgende

ANFRAGE:

1. Wurde für den gegenständlichen Schotterabbau in Oberolberndorf um eine Anlagengenehmigung nach § 146 Berggesetz angesucht und wann wurde dieses Ansuchen bei der Berghauptmannschaft eingebbracht?
2. Wurde, sofern der Betreiber des Schotterabbaus um eine solche Bewilligung nicht angesucht hat, auf die Notwendigkeit einer solchen Betriebsanlagengenehmigung hingewiesen?

Wenn nein, warum nicht?

3. Falls ein Ansuchen vorliegt, wurde eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß § 146 Abs 2 BergG durchgeführt und wurden die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke von dieser Verhandlung verständigt?
4. Wann erfolgte die Kundmachung der Augenscheinsverhandlung durch Anschlag in der Gemeinde gemäß § 146 Abs 2 letzter Satz?
5. Liegt bereits eine Anlagengenehmigung nach § 146 Berggesetz für den Schotterabbau vor und wann erging dieser Bescheid?
6.
 - a) In welcher Weise wurden in diesem Genehmigungsverfahren die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Nachbarn dieser Anlage im Sinne des § 146 Abs 6 des Berggesetzes geprüft und durch Auflagen hintangehalten?
 - b) Welche Sachverständigengutachten wurden zur Prüfung der Beeinträchtigung von Gesundheit und Eigentum der Nachbarn sowie der Umwelt eingeholt?
 - c) Welche Stellungnahme hat die Gemeinde in diesem Genehmigungsverfahren abgegeben?